

Vorlage Nr. 15/54

öffentlich

Datum: 26.01.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss 19.02.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände
in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) am 3./4. Mai 2021 in Aurich**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV am 3./4. Mai 2021 in Aurich.

2. Es werden folgende Vertreter*innen entsandt:

1.: _____ 4.: _____
2.: _____ 5.: _____
3.: _____ 6.: _____

3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Die Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (BAG HKV) soll am 3./4. Mai 2021 in Aurich stattfinden. Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV können maximal sechs Vertreter*innen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Plenartagung entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/54:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände (BAG HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung der BAG HKV, die von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der BAG HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der BAG HKV ist am 3./4. Mai 2021 in Aurich bei der Ostfriesischen Landschaft geplant. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der BAG HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der BAG HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, die seit dem 1. April 2018 Vorsitzende der BAG HKV ist – zuzüglich der von den Mitgliedern der BAG HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreter*innen an der Plenartagung der BAG HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertretung entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertretung entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Mitglied und derzeitige Vorsitzende des Vorstandes der BAG HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der BAG HKV teilnimmt, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreter*innen zur Teilnahme an der Plenartagung der BAG HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreter*innen in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreter*innen das **Verhältnismahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Auf die Vorlage-Nr. 14/3231 „Geschlechtergerechte Besetzung von Gremien gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz“ wird hingewiesen.

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

L u b e k